

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 14. Juni 2019  
Seite 1 von 1

An den  
Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/2177**

A01

Aktenzeichen 2019/05841  
bei Antwort bitte angeben

Jasmin Mux  
Telefon 0211 855-3330  
Telefax 0211 855-  
jasmin.mux@mags.nrw.de

**für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

### **Schüler-Lehrer-Relation in der Durchführungsverordnung zum Pflegeberufegesetz in Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales,  
Frau Heike Gebhard MdL, hatte mich auf Grundlage eines Schreibens  
der Fraktion DIE GRÜNEN um einen schriftlichen Bericht zum Thema  
Schüler-Lehrer-Relation in der Durchführungsverordnung zum  
Pflegeberufegesetz in Nordrhein-Westfalen gebeten.

Diesem Anliegen folgend, übersende ich Ihnen den Bericht mit der Bitte,  
die Weiterleitung der beigefügten Drucke an die Mitglieder des  
Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

**1 Anlage**



**Schüler-Lehrer-Relation in der**  
**Durchführungsverordnung zum Pflegeberufegesetz**  
**in Nordrhein-Westfalen**

**1. Aktueller Sachstand zur Verordnung zur Durchführung des  
Pflegeberufegesetzes in Nordrhein-Westfalen (Durchführungsverordnung  
Pflegeberufegesetz – DVO-PfIBG NRW) und Perspektive**

Am 23. Mai 2019 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) die Verbändeanhörung nach § 35 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) zu der vorgenannten Verordnung eingeleitet. Frist zur Stellungnahme ist der 19. Juni 2019. Bis einschließlich zum 11. Juni 2019 sind dem MAGS lediglich drei Stellungnahmen zugegangen.

Die Kabinetttbefassung ist für die letzte Sitzung vor der Sommerpause geplant. Die Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird zeitnah nach der Sommerpause erfolgen. Das Inkrafttreten der DVO-PfIBG NRW ist für den 1. Januar 2020, also zeitgleich mit Inkrafttreten des bundesgesetzlichen Pflegeberufegesetzes (PfIBG), vorgesehen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass auf Landesebene notwendige Regelungen für die Umsetzung der Pflegeberufereform getroffen sind.

**2. Gründe für die vorübergehende Festlegung der Zahl der hauptberuflichen  
Lehrkräfte zur Zahl der Ausbildungsplätze auf 1 zu 25**

Mit der geplanten Regelung des § 2 DVO-PfIBG NRW soll festgelegt werden, dass das Verhältnis hauptberuflicher Lehrkräfte zur Zahl der Ausbildungsplätze einer Vollzeitstelle auf 25 Ausbildungsplätze entsprechen muss. Diese Regelung soll bis zum 31. Dezember 2029 gelten.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieses Berichtes wird im Folgenden die Formulierung Lehrer-Schüler-Relation für diesen Sachverhalt gewählt; die Angabe „Lehrer-Schüler-Relation“ bezieht sich auf Angehörige beider Geschlechter.

Grund für die Festlegung dieser Lehrer-Schüler-Relation ist der bestehende Lehrkräftemangel in der Pflege. Die Landesberichterstattung Gesundheitsberufe NRW 2017 hat die Bedarfsdeckung mit hauptamtlichen Lehrenden an Bildungseinrichtungen der Pflege eingehend untersucht. Demnach fehlten im Jahr 2018 bereits rund 74 hauptamtlich Lehrende.

Diese Situation wird sich aufgrund der höheren Anforderungen des PfIBG erheblich verschärfen. § 9 PfIBG regelt Mindestanforderungen an Pflegeschulen. Mit dieser Vorschrift werden höhere Anforderungen an die Qualifikation der Lehrkräfte gestellt, womit gleichzeitig ein erhöhter Personalaufwand an hauptamtlich Lehrenden einhergeht.

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 PfIBG müssen alle Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts eine entsprechende, insbesondere pflegepädagogische, abgeschlossene Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorweisen. In Nordrhein-Westfalen bestanden bislang entsprechende Vorgaben nur für hauptamtlich Lehrende, also Lehrkräfte, die in Vollzeit oder in Teilzeit mit mindestens der Hälfte der wöchentlichen Regelarbeitszeit beschäftigt sind. Nebenamtlich Lehrende, also Lehrkräfte, die mit weniger als der Hälfte der wöchentlichen Regelarbeitszeit beschäftigt sind, sind bislang von dem Erfordernis einer Masterqualifikation ausgenommen.

Aus dem künftigen Mastererfordernis für alle Lehrenden folgt damit ein deutlicher Mehrbedarf an ausgebildeten Lehrkräften mit einem einschlägigen Masterabschluss.

Nach den Vorgaben des § 9 Absatz 2 PfIBG soll zudem das Verhältnis hauptberuflicher Lehrkräfte zur Zahl der Ausbildungsplätze einer Vollzeitstelle auf 20 Ausbildungsplätze entsprechen. Bislang beträgt das Verhältnis fachlich und berufspädagogisch qualifizierter Lehrkräfte in Vollzeit zur Zahl der Ausbildungsplätze in der Krankenpflegeausbildung 1 zu 25. In der Altenpflegeausbildung liegt die Lehrer-Schüler-Relation deutlich höher. Für die bestehenden Altenpflegeschulen ist bereits die übergangsweise geplante Festlegung der Lehrer-Schüler-Relation von 1 zu 25 teilweise mit großen Herausforderungen bei der Umsetzung der Generalistik verbunden.

Aus der neuen bundesgesetzlichen Vorgabe zur Lehrer-Schüler-Relation folgt im Ergebnis ebenfalls ein erhöhter Bedarf an Lehrenden mit einer Masterqualifikation.

Um diese Anforderungen des § 9 PfIBG bis zum Ende der Übergangsphase in 2029 vollumfänglich umzusetzen, würden – ausgehend von den aktuellen Schülerzahlen – laut der Landesberichterstattung NRW 2017 insgesamt 692 zusätzliche Lehrende benötigt. Hierbei muss jedoch berücksichtigt werden, dass aufgrund hoher Teilzeitquoten im Sektor der Lehrenden der tatsächliche Lehrkräftebedarf weit höher liegt.

Wie viele Schulen im Bereich der Pflege von dem aktuellen Lehrkräftemangel betroffen sind und künftig betroffen sein werden, kann derzeit nicht beziffert werden. Es ist aufgrund des aktuellen Lehrermangels und der erhöhten Personalbedarfe durch die Vorgaben des PfIBG jedoch davon auszugehen, dass in vielen Bildungseinrichtungen der Pflege auch weiterhin offene Stellen von hauptamtlich Lehrenden nicht besetzt werden können und personelle Engpässe bestehen werden. Eine Lehrer-Schüler-Relation von 1 zu 20 kann somit mit der zur Verfügung stehenden Zahl an Pflegelehrenden von vielen Schulen nicht eingehalten werden.

Würde das Land Nordrhein-Westfalen gleichwohl eine Lehrer-Schüler-Relation von 1 zu 20 vorschreiben, hätte diese Vorgabe erhebliche negative Auswirkungen auf die Schullandschaft. Denn bei der Nichterfüllung der vom Land gesetzten Anforderungen droht den Pflegeschulen in der letzten Konsequenz der Widerruf der staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierungen. Es kann jedoch in Anbetracht des Lehrkräftemangels nicht der Sinn und Zweck der Vorgabe zur Lehrer-Schüler-Relation sein, Schulen sehenden Auges in die Gefahr der Schließung zu bringen.

Durch Schulschließungen wäre die Ausbildung künftiger Pflegefachkräfte und somit die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung erheblich gefährdet. Die geplante Regelung zur Lehrer-Schüler-Relation von 1 zu 25 dient zum einen dem Schutz der Schulen und bietet den Schulen eine Erleichterung bei der Personalgewinnung von Lehrkräften während des genannten Übergangszeitraums. Zum anderen soll auch die pflegerische Versorgung der Bevölkerung mit einer ausreichenden Anzahl an Pflegefachkräften gesichert werden. Aus diesen Gründen

hat sich die Landesregierung dazu entschlossen, für den in § 2 DVO-PfIBG NRW genannten Zeitraum gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 2 PfIBG von der Lehrer-Schüler-Relation von 1 zu 20 abzuweichen.

### **3. Maßnahmen der Landesregierung zur Sicherung einer ausreichenden Anzahl an Lehrkräften an den Bildungseinrichtungen der Pflege**

Die Landesregierung unternimmt vielfältige Maßnahmen, um eine ausreichende Anzahl an Lehrkräften an den Bildungseinrichtungen der Pflege sicherzustellen und um mittelfristig eine Lehrer-Schüler-Relation von 1 zu 20 realisieren zu können.

Die Sicherung der pflegerischen Versorgung in Nordrhein-Westfalen ist untrennbar mit einem Aufwuchs an Lehrpersonal für die Pflegeausbildung verbunden. Aufgrund des demografischen Wandels nimmt der Bedarf an qualifizierten Pflegefachkräften in unserer alternden Gesellschaft kontinuierlich zu. Es müssen daher die Ausbildungskapazitäten an den Pflegeschulen auch zukünftig ausgeweitet werden. Hierfür bedarf es einer ausreichenden Anzahl zusätzlicher Lehrender an den Pflegeschulen.

Die Landesregierung wirkt ministeriumsübergreifend darauf hin, dass bereits im Jahr 2019 sowie im Übergangszeitraum der neuen Pflegeausbildung ausreichend Qualifizierungsangebote für Lehrkräfte in der Pflege auf Masterniveau geschaffen werden. Nach zahlreichen Gesprächen auf Minister- und Fachebene mit den entsprechenden Hochschulen ist es dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) und dem MAGS erfolgreich gelungen, auf eine Aufstockung der bestehenden Qualifizierungsangebote für Lehrende hinzuwirken.

Aktuell werden Masterstudiengänge in der Pflegepädagogik an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen am Standort Köln, an der Fachhochschule Münster, an der Fachhochschule Bielefeld und an der privaten Fliedner Fachhochschule Düsseldorf angeboten. Ab dem Wintersemester 2019/2020 wird erstmals auch die Hochschule für Gesundheit in Bochum einen neuen Masterstudiengang zur Lehrerqualifikation im Bereich Pflege („Bildung im Gesundheitswesen – Fachrichtung

Pflege“) anbieten. Insgesamt sollen dort 30 Masterstudienplätze entstehen. Die Fachhochschule Münster, die Fachhochschule Bielefeld sowie die Katholische Hochschule haben darüber hinaus ihre Bereitschaft zur Ausweitung ihrer bisherigen Studienplatzkapazitäten zugesagt. Da die Hochschulen aufgrund der Hochschulfreiheit in der Einrichtung von bestimmten Studiengängen und der Erweiterung von Studienplatzkapazitäten grundsätzlich frei sind, sind diese aktuellen Entwicklungen bereits ein wichtiger Erfolg zur Lehrkräftesicherung.

Die Fachhochschule Bielefeld hat sich bereit erklärt, 35 weitere Masterstudienplätze einzurichten. Die Fachhochschule Münster könnte im Bachelor und im Master jeweils zusätzliche 15 Studienplätze schaffen. Die Katholische Hochschule könnte zusätzlich je 30 Studierende im Bachelor und im Master aufnehmen. Es könnten zusammen genommen somit 110 neue Masterstudienplätze neu geschaffen werden. Hierfür benötigen die Hochschulen jedoch eine entsprechende finanzielle Ausstattung. Durch das Entstehen von 110 neuen Studienplätzen für angehende Pflegelehrende könnte der Lehrkräftemangel mittelfristig entschärft werden. Ob und wann bei den vorgenannten Hochschulen – mit Ausnahme der Hochschule für Gesundheit in Bochum – die Erweiterung der Masterstudienplätze tatsächlich umgesetzt werden kann, hängt von den Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers ab.

Die Ausbildung der Pflegepädagoginnen und Pflegepädagogen benötigt zudem einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf. Die Ausbildungsdauer beträgt im konsekutiven Bachelor- und Masterstudium bei nahtloser Ausbildung mindestens fünf Jahre. Bei der Aufstockung der Studienplatzkapazitäten und einem Studienbeginn zum Wintersemester 2019/2020 wäre mit einer Entspannung des Lehrkräfteengpasses somit frühestens im Jahr 2025 zu rechnen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Unterbrechungen der Ausbildungszeiten zwischen dem Bachelor- und dem Masterstudium zwecks Erwerbstätigkeit sowie eine verlängerte Ausbildungsdauer aufgrund von Wiederholungsprüfungen in den Ausbildungsbiografien häufig sind.

Es kann noch kein gesicherter zeitlicher Horizont angegeben werden, bis wann in Nordrhein-Westfalen die Lehrer-Schüler-Relation von 1 zu 20 an allen Pflegeschulen umgesetzt werden kann. Die Landesregierung wird die weitere Entwicklung des

Lehrkräftebedarfs mit Hilfe der künftigen Landesberichterstattungen Gesundheitsfachberufe beobachten. Diese erscheinen in regelmäßigen zeitlichen Abständen von ca. zwei Jahren und bieten somit eine gute Grundlage für die Gegenüberstellung der Entwicklung und der Bedarfsdeckung. Ausgehend von den künftigen Ergebnissen könnte im Falle einer ausreichenden Bedarfsdeckung auch eine frühere Festlegung der Lehrer-Schüler-Relation auf 1 zu 20 erfolgen, als bislang in § 2 DVO-PfIBG vorgesehen ist.

Des Weiteren hat das MAGS die Bezirksregierungen mit Erlass vom 11. Januar 2019 angewiesen, bis zum 31. Dezember 2019 auch Bachelorabsolventinnen und -absolventen der Pflegepädagogik als Lehrkräfte zuzulassen. Dies gilt auch für Bachelorabsolventinnen und -absolventen weiterer berufsspezifischer Studiengänge (z.B. Pflegewissenschaft und Pflegemanagement), sofern eine pädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von 400 Stunden nachgewiesen wird. Für diese Lehrenden gilt der Bestandsschutz des § 65 Absatz 4 Nr. 2 und Nr. 3 PfIBG. Ziel dieser Maßnahme ist die Unterstützung der Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen bei der kurzfristigen Gewinnung von Lehrkräften.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat darüber hinaus von § 9 Absatz 3 Satz 2 PfIBG Gebrauch gemacht. Demnach können die Länder für den Übergangszeitraum befristet durch Landesrecht regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss. In § 3 des Landesausführungsgesetzes Pflegeberufe (LAGPfIB) wurde eine entsprechende Übergangsregelung auf Landesebene geschaffen. Unter den in § 3 des LAGPfIB genannten Voraussetzungen können auch Bachelorabsolventinnen und -absolventen mit einer vorgegebenen Quotierung als Lehrkräfte eingesetzt werden. Für diese Lehrenden mit Bachelorabschluss, die nach § 3 LAGPfIB beschäftigt werden, besteht eine Nachqualifizierungspflicht, d.h. sie müssen den Masterabschluss nachholen. Durch diese Übergangsregelung werden die künftigen Pflegeschulen schrittweise auf die neuen Erfordernisse des PfIBG vorbereitet und den Lehrenden wird ausreichend Zeit zur Nachqualifizierung gegeben.



#### **4. Auswirkungen auf die Qualität der Ausbildung**

Sowohl die Sicherstellung einer qualitativ guten Pflegeversorgung als auch die Sicherung der hohen Ausbildungsqualität in der Pflege sind der Landesregierung gleichermaßen wichtige Anliegen. Daher ist auch die neue Pflegeausbildung gemäß dem Pflegeberufegesetz der richtige Weg, um die Versorgungsqualität nachhaltig zu sichern.

Nordrhein-Westfalen steht aufgrund des zunehmenden Fachkräftemangels in der Pflege aktuell vor der großen Herausforderung, mehr geeignete Personen für die Ausbildung in einem Pflegeberuf zu gewinnen und entsprechend vermehrt auszubilden. Gleichzeitig besteht jedoch der oben beschriebene Lehrkräftemangel an den Bildungseinrichtungen der Pflege als ein zentraler Engpassfaktor, der die notwendige Steigerung der Ausbildungszahlen verhindert. Bei der Umsetzung der höheren Qualitätsanforderungen auf der einen Seite und der Versorgungssicherung auf der anderen Seite handelt es sich aktuell um ein Spannungsfeld in der Pflegeausbildung. Dieses Spannungsfeld kann mit den zur Verfügung stehenden Lehrkräften in der Pflege in Nordrhein-Westfalen nicht gelöst werden, ohne dass eines der beiden Ziele vorübergehend weniger Gewicht erhält.

Mit der Lehrer-Schüler-Relation von 1 zu 20 soll sichergestellt werden, dass den Auszubildenden ein Mindestmaß an hauptberuflichen Lehrkräften als kontinuierliche Ansprechpartner zur Verfügung steht und die Auszubildenden angemessen auf das Erreichen des Ausbildungsziels und die Anforderungen im beruflichen Alltag vorbereitet werden. Das MAGS ist der Auffassung, dass diese Ziele für einen vorübergehenden Zeitraum auch bei einer Lehrer-Schüler-Relation von 1 zu 25 erreicht werden können.

#### **5. Regelungen in anderen Bundesländern**

Ein umfassender Überblick über die Regelungen zum Lehrer-Schüler-Verhältnis in anderen Bundesländern liegt aktuell nicht vor und kann wegen der Kurzfristigkeit der Berichts-anforderung auch nicht beigebracht werden.

Es ist davon auszugehen, dass die anderen Bundesländer weit überwiegend eine Lehrer-Schüler-Relation von 1 zu 20 realisieren werden.

## **6. Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung**

Mit Inkrafttreten des Pflegeberufgesetzes und der Umsetzung der Generalistik wird ein erhöhter Bedarf an Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung einhergehen. Das MAGS hat insbesondere für den Bereich der Kinderkrankenpflege Hinweise erhalten, dass die Kapazitäten in den klassischen Einsatzbereichen wie den Kinderkliniken oder den Kinderstationen nicht ausreichen, um die Einsätze in der Pädiatrie abzudecken.

Mit den in § 1 des Entwurfs der DVO-PfIBG NRW getroffenen Regelungen wird die Durchführung der praktischen Ausbildung und der notwendigen Einsätze in allen Regionen in Nordrhein-Westfalen unterstützt. Durch die Bezugnahme in § 1 der Verordnung auf die Anlagen der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung wird gewährleistet, dass in den Einrichtungen die in den Anlagen geregelten Ausbildungsinhalte vermittelt werden. Auf diese Weise wird die Ausbildungsqualität in den genannten Einrichtungen gesichert.